

Fachbereich/Amt/Stab: 40	Datum: 23.02.2016	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Teil <input type="checkbox"/> nichtöffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.: 267/16
Beratungsfolge:	Sitzungstermine:		
1. Sportausschuss	17.03.2016		Eingang Büro des Bürgermeisters: 02.03.16 <i>Agie</i>
2. Hauptausschuss	12.04.2016		
3. Rat	21.04.2016		
Betrifft: Antrag des Stadtsportverbandes Burscheid e. V. vom 01.02.2016 auf Veränderung der Fördersätze in den "Richtlinien über die Verwendung der pauschalen Zuweisung zur Unterstützung investiver kommunaler Aufwendungen im Sportbereich (Sportpauschale gem. § 18 GFG) der Stadt Burscheid".			Bezug auf Beratung am: Vorlagen-Nr.:

Beschlussvorschlag:

1. Der Sportausschuss des Rates der Stadt Burscheid empfiehlt dem Hauptausschuss nachfolgenden Beschluss zu fassen:
2. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Burscheid nachfolgenden Beschluss zu fassen:
3. Der Rat der Stadt Burscheid beschließt, in den Richtlinien über die Verwendung der pauschalen Zuweisung zur Unterstützung investiver kommunaler Aufwendungen im Sportbereich (Sportpauschale gem. § 18 GFG) der Stadt Burscheid die Punkte 7.4 und 7.5 Fördervoraussetzungen und -regeln wie folgt neu zu fassen:
 - (4) Die Fördersumme kann maximal 25 % der anerkennungsfähigen Kosten je Einzelantrag betragen. Die Obergrenze für Einzelprojekte beträgt 5.000,00 €.
 - (5) Sollte die Fördersumme aus der Sportpauschale für vereinseigene Maßnahmen nicht ausgeschöpft werden, so wird der Fördersatz von bisher max. 25 % auf 30 % des förderfähigen Betrages angehoben, höchstens jedoch auf 6.000,00 € je Einzelantrag.

Beratungsergebnis: <input type="checkbox"/> Gremium und Sitzungstermine wie Beratungsfolge (siehe oben)				
Nur ausfüllen, wenn abweichend von Beratungsfolge	Gremium	1.	2.	3.
	Sitzung am			
Abstimmungs- ergebnis <input type="checkbox"/> siehe Anlage	Einstimmig dafür	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ja-Stimmen			
	Nein-Stimmen			
	Enthaltungen			
Lt. Beschlussvorlage		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entspr. protok. Änderung / Ergänzung		<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage
Kein Beschluss <input type="checkbox"/>	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	verwiesen in			

Begründung:

Sachstand:

Die Richtlinien über die Verwendung der pauschalen Zuweisungen zur Unterstützung investiver kommunaler Aufwendungen im Sportbereich (Sportpauschale gemäß § 18 Gemeindefinanzierungsgesetz) der Stadt Burscheid sehen derzeit u. a. unter Punkt 7 folgende Regelung zur Fördersumme vor:

- (4) Die Fördersumme kann maximal 25 % der anererkennungsfähigen Kosten je Einzelantrag betragen.
- (5) Die Obergrenze für Einzelprojekte beträgt 5.000,00 €.

In der Sitzung des Sportausschusses der Stadt Burscheid am 24. März 2015 beantragte das Ausschussmitglied (AM) Faust, die Vereinsförderung von 25 % auf 30 % zu erhöhen. AM Faust wurde in der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden gebeten, den Antrag zunächst beim Stadtsportverband Burscheid e. V. (SSV) einzubringen. Der SSV stellte mit Schreiben vom 01.02.2016 einen weitergehenden Antrag. Neben der von AM Faust beantragten Erhöhung der Vereinsförderung beantragt der SSV auch die Höchstgrenze von 5.000,00 € auf 6.000,00 € je Antrag zu erhöhen.

Antrag des Stadtsportverbandes:

Die Fördersatz von 25 % soll auf 30 % der förderfähigen Beträge angehoben werden, höchstens jedoch auf 6.000,00 € je Investitionsmaßnahme.

Der SSV begründet seinen Antrag damit, dass der in der Sportpauschale zur Verfügung stehende Betrag zur Förderung vereinseigener Sportstätten nie vollständig ausgeschöpft wurde. Vor Inanspruchnahme der zweckgebundenen Sportpauschale suchen die Sportvereine immer nach alternativen Finanzierungsmöglichkeiten (Antrag liegt anbei).

Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag des SSV auf Veränderung der Fördersätze in den „Richtlinien über die Verwendung der pauschalen Zuweisungen zur Unterstützung investiver kommunaler Aufwendungen im Sportbereich (Sportpauschale gemäß § 18 Gemeindefinanzierungsgesetz) der Stadt Burscheid“ grundsätzlich zu folgen.

Um allerdings die Mittel weiterhin gerecht verteilen zu können, schlägt die Verwaltung vor, sollte die Fördersumme aus der Sportpauschale für vereinseigene Maßnahmen nicht ausgeschöpft werden, so wird der Fördersatz von bisher max. 25 % auf 30 % des förderfähigen Betrages angehoben, höchstens jedoch auf 6.000,00 € je Einzelantrag.

Begründung: Grundsätzlich ist die Antragssituation nicht vorhersehbar. Es gibt Jahre, in denen eine Vielzahl von Anträgen gestellt wird. In diesem Fall würden bei einer Regelung 30 % / 6.000,00 € womöglich nicht alle Vereine berücksichtigt werden können. In Jahren bei denen die Fördersumme mit der Regelung 25 % / 5.000,00 € nicht ausgeschöpft wird, kann die Regelung 30 % / 6.000,00 € angewendet werden und die Mittel stehen den Vereinen als Förderung zur Verfügung.

Die zur Verfügung stehende Fördersumme kann so einer großen Anzahl von Antragstellern bewilligt werden und wird zudem umfänglicher ausgeschöpft. Damit kann der unvorhersehbaren Antragssituation bestmöglich für die Vereine Rechnung getragen werden.

Finanzielle Auswirkungen	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja ↓	<input type="checkbox"/> Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja →	Produkt-Nr./Bezeichnung: 080101/Sport
<input type="checkbox"/> Nein (siehe Beschlussvorschlag)	

Gesamtkosten der Maßnahme EUR	Lfd. Ausgaben, jährlich EUR
-------------------------------------	-----------------------------------

Ist die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt relevant für den demographischen Wandel?	
Betreffen die demographischen Entwicklungen – abnehmende Geburtenzahl, steigende Lebenserwartung oder/und Wanderungsbewegungen der Bevölkerung (Zuzüge und Fortzüge) – diese Vorlage bzw. das Konzept/Projekt?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja... ↓	<input type="checkbox"/> Nein

Die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt kann folgenden Leitzielen zur aktiven Gestaltung des demographischen Wandels zugeordnet werden (Mehrfachnennungen möglich):
Burscheid fördert...
<input type="checkbox"/> Chancengleichheit für alle! (Integration, Migration) <input checked="" type="checkbox"/> familienfreundliche Lebensbedingungen! (Kinder, Jugendliche, Familien) <input checked="" type="checkbox"/> ein gutes und l(i)ebenwertes Umfeld für alle Generationen! (Stadtentwicklung, Infrastruktur) <input type="checkbox"/> Bildung in allen Lebenslagen und -phasen! (Bildung, Qualifikation) <input type="checkbox"/> bürgerschaftliches Engagement und Selbstbestimmung! (Partizipation, bürgerschaftl. Engagement) <input checked="" type="checkbox"/> wohnortnahe und bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung und Pflege! (Gesundheit, Pflege) <input type="checkbox"/> wirtschaftliche Standortfaktoren! (Wirtschaft, Arbeitsmarkt)
Inwiefern? (Bitte Zuordnung und Beitrag zum entsprechenden Leitziel kurz in Stichworten erläutern.)
Die Förderung der vereinseigenen Sportstätten stellt - in Ergänzung der städtischen Sportstätten - ein wichtiges und wohnortnahes sowie differenziertes Sportangebot für alle Bürgerinnen und Bürger dar und bildet letztlich einen wichtigen Beitrag zur gesamtstädtischen sportlichen Infrastruktur.

Der Bürgermeister


 Caplan

Anlage:

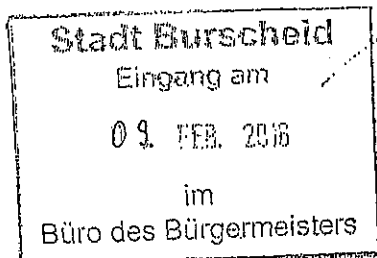
- Antrag des Stadtsportverbandes Burscheid e.V.
- Richtlinien über die Verwendung der pauschalen Zuweisungen zur Unterstützung investiver kommunaler Aufwendungen im Sportbereich (Sportpauschale gemäß § 18 Gemeindefinanzierungsgesetz) der Stadt Burscheid (vom 10. April 2014)

Beschlussausführung:		
Die Ausführung des Beschlusses erfolgte wie nachstehend aufgeführt.		
Datum:	Maßnahme:	Ausführ. Amt/ Sachbearbeiter:



Stadtsportverband Burscheid e.V.

- 51399 Burscheid -



Ansprechpartner : Bodo Jakob
Telefon : 02174-64634
Datum : 01.02.2016

An den
Bürgermeister
der Stadt Burscheid
-Rathaus-

Richtlinien zur Unterstützung investiver Zuwendungen im Sportbereich Antrag des Stadtsportverband Burscheid e.V. zur Veränderung der Fördersätze

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Sportausschuss der Stadt Burscheid hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 den Antrag des AM Faust zur Veränderung der Fördersätze für vereinseigene Sportstätten von 25% auf 30% zur weiteren Beratung an den Stadtsportverband Burscheid e.V. verwiesen und diesen aufgefordert, einen abgestimmten Antrag zu formulieren.

Nach eingehender Beratung und Abwägung stellen wir den Antrag, die Fördersätze von 25% auf 30% der förderfähigen Beträge anzuheben, höchsten jedoch € 6.000,- je Investitionsmaßnahme.

Begründung:

Wie AM Faust in der Sitzung des SportA am 24.03.2015 ausgeführt hat, ist der in der Sportpauschale zu Verfügung stehende Betrag zur Förderung vereinseigener Sportstätten nie vollständig ausgeschöpft worden. Vor der Inanspruchnahme der zweckgebundenen Sportpauschale suchen unsere Sportvereine immer nach alternativen Finanzierungsmöglichkeiten. Die beantragte Erhöhung kann also aus den zur Verfügung stehen Mitteln getragen werden. Es verbleibt für die Vereine, die eigene Sportstätten unterhalten, noch immer ein Betrag 70%, bei größeren Investitionen entsprechend mehr, der aus Mitgliedsbeiträgen gestemmt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Jakob

Vorsitzender des Stadtsportverbandes Burscheid

1. Vorsitzender: Bodo Jakob, Rosenkranz 41, 51399 Burscheid; Email: bodo.jakob@telelev-dsl.de
 2. Vorsitzender: Hans Kirch, Pastor Löh Str. 85, 51399 Burscheid; hansjosefkirch@yahoo.de
- Kassenwart: Patrick Lüppens, Weidenweg 20, 51399 Burscheid; patrick_lueppens@web.de
Geschäftsführer: Timo Jakob, Rosenkranz 41, 51399 Burscheid; timo.jakob@telelev.de
Sportabzeichenwartin: Ingeborg Kaftan, Nagelsbaum 73, 51399 Burscheid; ikaftan@t-online.de
Jugendwartin: Sabinde van der Heide, Kuckenberg 68, 51399 Burscheid; tgh04@van-der-heide.de
Konto 0381125439, Kreissparkasse Köln, BLZ 370 502 99

**I. Änderung der
Richtlinien über die Verwendung der pauschalen Zuweisungen zur Unterstützung
investiver kommunaler Aufwendungen
im Sportbereich
(Sportpauschale gemäß § 18 Gemeindefinanzierungsgesetz)
der Stadt Burscheid**

Beschluss

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) und des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) - in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am **10. April 2014** die I. Änderung der „Richtlinien über die Verwendung der pauschalen Zuweisungen an Gemeinden (Sportpauschale gemäß § 18 Gemeindefinanzierungsgesetz) zur Unterstützung investiver Aufwendungen im Sportbereich der Stadt Burscheid“ beschlossen:

Allgemeines

1. Zweck

Die Gemeinden erhalten auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich. Diese Mittel sind **gemäß des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalens vom 18. September 2013** eigenverantwortlich für die Erfüllung kommunaler Aufgaben im Sportbereich einzusetzen. Die Verwendung der Mittel ist hierbei auf die Zwecke gemäß Ziffer 4 beschränkt.

2. Sonderregelung

Eine Weiterleitung der auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes gezahlten Mittel (Sportpauschale) kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die tatsächlichen Aufwendungen der Stadt für Maßnahmen nach Ziffer 3 dieser Richtlinie geringer sind als die Mittel der Sportpauschale und wenn in künftigen Jahren keine größeren Maßnahmen im Sinne der Zweckbindung zu finanzieren sind.

3. Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt Burscheid fördert den Sport nach diesen Richtlinien im Rahmen der vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Sportpauschale.
- (2) Vorrangiges Ziel dabei ist die Sanierung und der Erhalt der vorhandenen Sportstätten (Substanzerhaltung), um den Sport für alle Teile der Bevölkerung zu ermöglichen und die Aufgabenerfüllung bei der Kinder- und Jugendförderung sowie Gesundheitsentwicklung zu erleichtern.

- (3) Weiteres Ziel ist der wirksame Ausbau der Sportstätteninfrastruktur in Burscheid im Sinne einer gemeinschaftlichen Aufgabe von Stadt, Sportverband und Vereinen.
- (4) Voraussetzung für die Förderung der Maßnahmen von Sportvereinen mit eigenen Sporteinrichtungen ist **die haushaltsmäßige Bereitstellung der Fördermittel in einem rechtskräftigen Haushaltsplan bzw. die kommunalaufsichtliche Freigabe hierzu.**

4. Verwendungszwecke

- (1) Entsprechend dem Erlass des Innenministeriums NRW vom **18. September 2013** wird die Sportpauschale zur Förderung des allgemeinen Sportstättenbedarfs in Burscheid für nachfolgende Zwecke eingesetzt:
 1. **Neu-, und Erweiterungsbauten sowie Neuanlagen, Wiederaufbauten und Umbaumaßnahmen von Sportstätten.**
 2. **Modernisierung, raumbildende Ausbauten und Instandsetzungen von Sportstätten**
 3. **Erwerb, Miete und Leasing von Sportstätten. Der Erwerb von Sportstätten ist mit Mitteln der Sportpauschale zulässig. Wird eine Sportstätte durch einen Investor erstellt und von der Gemeinde im Wege von Miete oder Leasing genutzt, können die Miete oder die Leasingraten mit der Sportpauschale finanziert werden. Diese Vorgabe gilt auch bei Sportstätten, die im Wege eines ÖPP-Projektes erstellt werden.**
 4. **Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten. Die Sportpauschale kann für die Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände von Sportstätten eingesetzt werden. Sie ist nicht auf die Verwendung für die erstmalige Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen bei neuen Sportstätten beschränkt. Unter Einrichtung und Ausstattung ist dabei das für die jeweilige vorgesehene Sportart notwendige bewegliche Anlagevermögen zu verstehen (keine Verbrauchsgegenstände).**
- (2) **Für kommunale Sportstätten, die ausschließlich dem Schulsport dienen, ist nicht die Sportpauschale, sondern die Schulpauschale /Bildungspauschale einzusetzen. Bei einer Mischnutzung von Sportstätten kann eine Finanzierung aus beiden Pauschalen erfolgen, wobei sich die Anteile der jeweiligen Pauschalen am jeweiligen Nutzungsverhältnis durch den allgemeinen Sport und Schulsport orientieren sollen.**
- (3) Unzulässig ist der Einsatz der Mittel für:
 1. Deckung von Personalaufwendungen (insb. Förderung der Arbeit von Übungsleitern in Vereinen und Eigenleistungen der Vereine),
 2. Unterhaltungsaufwendungen für Sportstätten,
 3. Anschaffung von Gegenständen, die kein Anlagevermögen darstellen (z.B. Geschäftsbedarf, wie Papier, Putz- und Reinigungsmittel, Verbrauchsmittel für den Sanitärbereich, Austausch Beleuchtungskörper und Sicherungen) und
 4. bestehende Finanzierungsverpflichtungen bereits abgeschlossener Projekte.

5. Schlüssel für die Verwendung der Sportpauschale

- (1) Die Verwendung der vom Land NRW haushaltswirksam bereitgestellten jährlichen Sportpauschale durch die Stadt Burscheid soll im Interesse einer gleichermaßen zukunfts- wie vereinsorientierten Lösung möglichst wie folgt vorgenommen werden:

- 50 % für den Abbau bestehender Sanierungsrückstände (wertwiederherstellende oder -verbessernde Maßnahmen) sowie für die Einrichtung und Ausstattung bestehender städtischer Sportstätten;
- 30 % für die Weiterleitung an Vereine, wenn Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien durchgeführt werden;
- 20 % für die Bildung einer zweckgebundenen allgemeinen Rücklage zur Finanzierung späterer bzw. größerer Projekte.

- (2) **Die Mittel der Sportpauschale, die im Haushaltsjahr der Zuweisung nicht für die damit vorgesehenen Zwecke verwendet werden können, dürfen für die Finanzierung späterer oder größerer Projekte angespart werden. Diese Mittel behalten ihre gesetzliche Zweckbindung und sind künftig nur zweckentsprechend einzusetzen.**
- (3) **In Ausnahmefällen kann auf den Betrag aus Abs. 2 in späteren Jahren zurückgegriffen werden, wenn der Förderbetrag für die Vereine nicht ausreicht, eine Förderung der Maßnahmen (Ausnahme Schönheitsreparaturen) aber im Sinne dieser Richtlinien befürwortet wird. Hierüber entscheidet der Sportausschuss. Ziffer 7 Abs. 4 und 5 dieser Richtlinie bleiben von dieser Regelung unberührt.**

Weiterleitung von Landesmitteln an Vereine

6. Förderanträge

- (1) Die Stadt Burscheid fördert unter Berücksichtigung der Ziffern 1 und 2 auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen und dem Stadtsportverband angehörenden Vereine nach diesen Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Landesmittel.
- (2) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind spätestens bis zum 31.12. jeden Jahres **für das folgende Jahr** mit schlüssiger Begründung der Maßnahmen über den Stadtsportverband schriftlich an die Stadt Burscheid zu richten.
- (3) Alle rechtzeitig eingegangenen Anträge werden **unter Beachtung der Förderkriterien des Stadtsportverbandes** berücksichtigt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

7. Fördervoraussetzungen und -regeln

- (1) Antragsberechtigt sind nur Sportvereine mit Sitz und eigener Sportanlage in Burscheid. **Gleiches gilt für Sportvereine, die Mieter oder Pächter städtischer Sportstätten sind und in erheblichem Umfang vereinseigenes Eigentum eingebracht haben.**
- (2) Der Sportverein muss seit mindestens 5 Jahren in Burscheid aktiv sein, über mehr als 20 Mitglieder verfügen und Mitglied im Stadtsportverband Burscheid e. V. sein.
- (3) Gefördert werden können nur investive Maßnahmen die mit Ziffer 3 dieser Richtlinie in Einklang stehen und die dem Grunde nach (ohne die festgelegte Mindestgrenze) vom Landessportbund NRW förderfähig sind.

- (4) Die Fördersumme kann maximal 25 % der anererkennungsfähigen Kosten je Einzelantrag betragen.
- (5) Die Obergrenze für Einzelprojekte beträgt 5.000,- Euro.
- (6) Die Verwaltung kann einen förderunschädlichen Baubeginn genehmigen.
- (7) Eigenleistungen der Vereine sind nicht förderfähig (Verwendungsverbot für Personalaufwendungen)

8. Aufnahme in die kommunale Prioritätenliste

Entfällt komplett

9. Bildung einer allgemeinen Rücklage

Entfällt komplett

8. Auszahlung, Vorschuss, Verwendungsnachweis (ehem. Ziffer 10)

- (1) Die für eine vereinseigene Investitionsmaßnahme **bereitstehenden** Haushaltsmittel werden nach Vorlage des Nachweises der Gesamtkosten unmittelbar an den Verein ausgezahlt.
- (2) In begründeten Fällen kann – ohne den Nachweis der Gesamtkosten - gegen entsprechende Sicherheiten im Rahmen des bewilligten Betrages ein Vorschuss gewährt werden.
- (3) **Die geförderten Maßnahmen müssen im der Auszahlung der Zuschüsse folgenden Jahr abgeschlossen werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind bei der Stadt Burscheid vorab zu beantragen.**
- (4) Über die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel ist der Stadt Burscheid - Amt Schule und Sport – spätestens 6 Monate nach Vollendung der Baumaßnahme ein Nachweis vorzulegen, in dem die Verwendung der Mittel dargestellt und im Einzelnen erläutert sind.
- (5) **Die Stadt Burscheid ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse, z.B. durch Einsichtnahme in die Kassenbücher oder sonstige Unterlagen des Sportvereins, sowie durch Ortsbesichtigung zu prüfen. Der Zuschussempfänger ist zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte verpflichtet.**
- (6) **Der Verein ist dazu verpflichtet, bei Investitionszuschüssen die Bereitstellung der bezuschussten „Vermögensgegenstände“ für mind. 5 Jahre zu gewährleisten.**
- (7) **Werden die gewährten Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet oder wird ein entsprechender Verwendungsnachweis nicht vorgelegt, so sind sie in voller Höhe an die Stadt Burscheid zurückzuzahlen und mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.**

- (8) **Liegen die tatsächlichen Kosten gemäß Verwendungsnachweis unter den Kosten gemäß Antrag, so ist die Differenz in der Fördersumme an die Stadt Burscheid zurückzuzahlen.**
- (9) **In Ausnahmefällen kann eine Umwidmung des Verwendungszweckes der Fördermittel beantragt werden. Hierüber entscheidet der Sportausschuss**

9. Inkrafttreten (ehem. Ziffer 11)

Die I. Änderung der Richtlinien über die Verwendung der pauschalen Zuweisungen zur Unterstützung investiver kommunaler Aufwendungen im Sportbereich der Stadt Burscheid tritt zum 1. Mai 2014 in Kraft.

Burscheid, den 10. April 2014

Stadt Burscheid
Der Bürgermeister

Stefan Caplan

2. Anmerkung:

Auf die Aufnahme des Kriteriums der Gemeinnützigkeit wird zugunsten des Burscheider Schützenvereins verzichtet, da dieser als nicht gemeinnütziger Verein sonst keine Förderung beantragen könnte.